

II-10934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/309-1.8/93

16. August 1993

Herrn

4951/AB

Präsidenten des Nationalrates

1993-08-16

Parlament

zu 4964/J

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 16. Juni 1993 unter der Nummer 4964/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nichtableistung des Wehrdienstes/Zivildienstes" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur gegenständlichen Anfrage ist zunächst in rechtlicher Hinsicht anzumerken, daß eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes nur aus den im § 36 a Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 690/1992, taxativ aufgezählten Gründen in Betracht kommt. Demnach können Wehrpflichtige von Amts wegen aus militärischen Rücksichten oder sonstigen öffentlichen, insbesondere gesamtwirtschaftlichen oder familienpolitischen Interessen, oder aber auf ihren Antrag aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen, jeweils aber nur wenn und solange die angeführten Interessen dies erfordern, befreit werden.

Was die im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls angesprochene Frage nach Befreiungen von Zivildienstpflichtigen von der Verpflichtung zur Leistung ihres Zivildienstes betrifft, verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

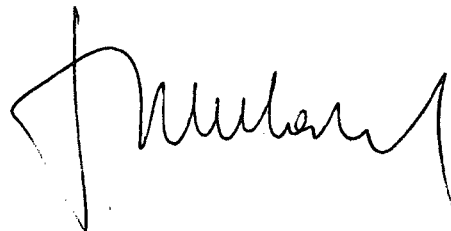
Im einzelnen nehme ich zur vorliegenden Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1 und 2:

Im Hinblick auf die eingangs erläuterte Rechtslage beziehen sich die einschlägigen Statistiken der Ergänzungsbehörden jeweils nur auf die im Wehrgesetz 1990 angeführten Befreiungsgründe. Demzufolge wird darin die jeweilige berufliche Tätigkeit eines Wehrpflichtigen nicht gesondert ausgewiesen. Um die Zahl der seit 1985 befreiten "Berufssportler" sowie "Betreuer bzw. Manager eines Spitzensportlers" zu ermitteln, wäre es daher erforderlich, rund 120.000 Verfahrensakten durchzusehen und im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Ich bitte um Verständnis, daß ich mich angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes außerstande sehe, diese Fragen zu beantworten.

Zu 3:

In Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz bin ich nicht berechtigt, den Anfragstellern über diese personenbezogenen Daten Auskunft zu geben.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller', written in a cursive style.

B e i l a g e
zu GZ 10 072/309-1.8/93

Nr. 4964/3

1993 -06- 16

A N F R A G E

des Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend "Nichtableistung des Wehrdienstes/*Zivildienst*"

Auf Grund verschiedener Informationen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Wieviele Berufssportler wurden in den Jahren seit 1985 von der Ableistung des Wehrdienstes befreit? Wie lautete jeweils die Begründung dafür?
2. Wieviele Betreuer bzw. Manager dieser Spitzensportler wurden ebenfalls von der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes befreit? Mit welcher Begründung in welchem Fall?
3. Ist es richtig, daß auch der Tennismanager Ronald Leitgeb bislang (Alter 34) seinen Wehr- oder Zivildienst nicht abgeleistet hat? Wenn ja, warum? Ist eine Einberufung, die noch ein Jahr lang möglich wäre, geplant? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

